

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Gültigkeitsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil der verschiedenen Verträge zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und sämtlichen Einrichtungen der Trägerfirma kidéal ag in Bezug auf die Betreuung von Kindern in diesen Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen der Marken Chinderstern, Tagesstern und ylaa.

Im folgenden Dokument wird die Terminologie «Einrichtung(en)» verwendet. Hierbei handelt es sich um familien- oder schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen der kidéal Gruppe. Familienergänzende Kinderbetreuung sind Einrichtungen, in welchen hauptsächlich Kinder im Vorschulalter betreut werden. Schulergänzende Kinderbetreuung, auch Tagesstrukturen genannt, sind Einrichtungen, in welchen Kindergarten- und Schulkinder ergänzend zum Unterricht betreut werden.

Statt Eltern, Mutter und/oder Vater, Erziehungsberechtigte und/oder Erziehungsberechtigter wird die allgemeine Bezeichnung «die Erziehungsberechtigten» verwendet.

2. Die Einrichtungen der kidéal Gruppe

Alle Einrichtungen unterliegen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der zuständigen Behörden in den entsprechenden Kantonen. Diese beurteilen, ob die Einrichtung die von ihnen definierten behördlichen Rahmenbedingungen wie Betreuungsfläche pro Kind, Anzahl Kinder pro Mitarbeitende (Betreuungsschlüssel), Qualifikationen von Leitung und Fachpersonen, etc. erfüllt. Jede Einrichtung verfügt über eine aktuelle Bewilligung.

Die Einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen gemäss Inspektion der verantwortlichen Behörden. Sie erfüllen zudem die Bestimmungen der verantwortlichen Behörden für Hygiene in Betrieb und Küche. Kontrollen werden laufend durchgeführt.

Die Fachpersonen in den Einrichtungen haben eine in der Schweiz ausgestellte oder anerkannte Qualifikation im Bereich der Kinderbetreuung. Diese werden bei ihrer Tätigkeit durch Lernende, die in den Einrichtungen ausgebildet werden, Praktikanten/Praktikantinnen und weiteres Personal unterstützt. Die Zusammensetzung erfolgt gemäss Vorgaben der jeweiligen zuständigen Behörden.

3. Anmeldung, Aufnahme, Mindestbetreuung, Durchführung und Wartelisten

Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes kann zu jederzeit während dem Jahr erfolgen. Diese erfolgt online auf der Website der entsprechenden Einrichtung oder auf eine andere von der Pädagogischen Leitung der Einrichtung kommunizierte Art. Die Einrichtung kann eine Reservationsgebühr vorsehen. Diese wird bei definitivem Eintritt zu 100% rückerstattet oder angerechnet.

Aufnahme

Bei der Entscheidung über eine Aufnahme in einer der Einrichtungen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Pädagogische Leitung der entsprechenden Einrichtung. Sie behält sich vor, Kinder nach eigenem Ermessen und ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Mindestbetreuung

Die Mindestbetreuung beträgt einen ganzen Tag oder drei halbe Tage. Die Pädagogische Leitung kann von dieser Mindestregel abweichen.

Durchführung

Die Einrichtung kann die Durchführung von Betreuungsangeboten (einzelne Module & Betreuungstage) von einer Mindestanzahl von angemeldeten Kindern abhängig machen. Die Erziehungsberechtigten werden bei Einstellung eines Angebots unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist entsprechend schriftlich informiert. Allfällig erhobene Gebühren und vorausbezahlte Betreuungsgebühren werden in diesem Falle vollumfänglich zurückerstattet.

Wartelisten

Die Einrichtungen können mit der Anmeldung noch keine Aufnahme garantieren. Falls für den gewünschten Termin kein freier Platz zur Verfügung steht, führt jede Einrichtung eine Warteliste. Der Platz auf der Warteliste ist nicht kostenpflichtig.

4. Betreuungsvarianten, Öffnungszeiten & Bring- und Abholvorgaben

Betreuungsvarianten

Je nach Gegebenheiten können die Betreuungsvarianten der verschiedenen Einrichtungen voneinander abweichen. Die detaillierten Betreuungsvarianten sind im jeweiligen Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» und auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung aufgeführt.

Öffnungszeiten

Die genauen Öffnungszeiten der Einrichtungen können untereinander abweichen und sind im jeweiligen Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» und auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung detailliert aufgeführt.

An den schweizerisch-gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Vor einem solchen Feiertag schliessen diese jeweils um 17.00 Uhr. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

An kantonal-gesetzlichen Feiertagen bleiben die betroffenen Einrichtungen geschlossen. Vor einem solchen Feiertag gelten die regulären Öffnungszeiten.

Die Einrichtungen behalten sich das Recht ausdrücklich vor, die Öffnungszeiten bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die Einrichtungen behalten sich ausdrücklich das Recht vor, an einem Tag im Jahr für eine Teamweiterbildung den Betrieb zu schliessen. Dieser Tag wird im Rahmen der Terminplanung für das Folgejahr frühzeitig bekannt gegeben.

Bringen und Abholen der Kinder

Jede unserer Einrichtungen hat definierte Öffnungszeiten sowie Bring- und Abholzeiten. Die genauen Zeiten sind im Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» und auf der Webseite der entsprechenden Einrichtung detailliert aufgeführt. Diese sind aus organisatorischen Gründen, aber auch aus Rücksicht auf die Kinder, unbedingt einzuhalten.

Werden Kinder zu spät gebracht oder abgeholt, wird eine einmalige Verwarnung ausgesprochen. Bei wiederholter Verspätung, d.h. nach der ersten Verwarnung, kann die Einrichtung den Erziehungsberechtigten eine Zusatzgebühr von CHF 20.- pro angebrochenen 15 Minuten in Rechnung stellen.

Die Kinder sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten in den Einrichtungen abzugeben respektive abzuholen. Soll dies durch eine Drittperson geschehen, ist die jeweilige Einrichtung vorab entsprechend detailliert zu informieren. Drittpersonen sind verpflichtet, sich eindeutig auszuweisen.

5. Eingewöhnungszeit in der familienergänzenden Kinderbetreuung

In den Einrichtungen mit familienergänzender Kinderbetreuung gelten die ersten zwei Betreuungswochen als Eingewöhnungszeit. Die Details werden mit den Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtung abgesprochen und festgelegt. Die Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Pädagogischen Leitung verkürzt oder verlängert werden.

Während der Eingewöhnungszeit sind die Erziehungsberechtigten entweder vor Ort oder müssen telefonisch erreichbar sein und das Kind abholen können, wenn die Verantwortlichen der Einrichtung den Eindruck haben, das Kind könnte durch eine längere Aufenthaltsdauer überfordert sein. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird entsprechend in Rechnung gestellt, d.h. sie wird gemäss Betreuungsgebühren (siehe Dokument «Betreuungsangebot & Tarife») verrechnet.

6. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird durch die entsprechende Einrichtung ausgestellt. Dieser regelt verbindlich die Details der Betreuung. Die Erziehungsberechtigten beurkunden durch die Unterschrift die Angaben im Betreuungsvertrag wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Sie sind verpflichtet sämtliche Änderungen der Angaben dem Personal der Einrichtungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betreuungsvertrag kommt erst mit der Unterschrift der jeweiligen Einrichtung zustande.

Bei Vertragsabschluss wird in der Regel eine einmalige, nicht rückforderbare Administrationsgebühr erhoben. Anderslautende kantonale Vorgaben gehen dieser Bestimmung vor.

7. Änderung & Kündigung des Betreuungsvertrages

Änderungen

Die Verringerung des Betreuungsumfangs von familienergänzender Kinderbetreuung kann jeweils 2 (zwei) Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen und muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Bei schulergänzender Kinderbetreuung beträgt diese Frist 1 (ein) Monat. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist jederzeit möglich, sofern dies die Auslastung der entsprechenden Einrichtung zulässt. Die Änderung des Betreuungsumfangs wird mit Hilfe des Dokuments «Betreuungsangebot & Tarife» geregelt und wird erst durch eine schriftliche Bestätigung der entsprechenden Einrichtung wirksam. Die Einrichtung kann für Änderungen eine Vertragsänderungsgebühr verlangen. Diese ist im Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» ausgewiesen.

Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Anderslautende kantonale Vorgaben gehen dieser Bestimmung vor und werden im Betreuungsvertrag vermerkt. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, werden für deren Dauer die vollen Monatsbeiträge verrechnet.

Die Einrichtungen bieten grundsätzlich keine Probezeiten für neu aufgenommene Kinder an. Wurde ausnahmsweise eine solche vereinbart, kann der Betreuungsvertrag beidseitig per sofort gekündigt werden.

Wurde ein Betreuungsvertrag abgeschlossen (z.B. vor der Geburt des Kindes) und ist der Besuch des Kindes aus ausserordentlichen gesundheitlichen Gründen (z.B. Geburtskomplikationen, unerwartete und langwierige Erkrankung, usw.) zum vertraglich vereinbarten Termin unmöglich, kann der Betreuungsvertrag vor dem vertraglichen Eintrittstermin per sofort gekündigt werden. Bereits bezahlte Betreuungsgebühren werden entsprechend zurückerstattet. Auf Verlangen der Einrichtungen ist ein entsprechendes Arztzeugnis vorzuweisen.

Ausserordentliche Kündigung

In speziellen Situationen ist es den Einrichtungen möglich, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gründe hierfür können beispielsweise ein nicht-tragbares Verhalten des Kindes, ein zerrüttetes Verhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Verantwortlichen einer Einrichtung, Zahlungsverzug gemäss Punkt 12 oder ähnliches sein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

8. Zusatzbetreuung

Haben die Erziehungsberechtigten eines bereits durch eine Einrichtung betreuten Kindes kurzfristig einen einmaligen zusätzlichen Betreuungsbedarf (z.B. einen zusätzlichen Tag für 2 Wochen) kann dies mit den Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtung direkt vereinbart werden. Die Zusatzbetreuung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Versicherung und Haftung

Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Der Abschluss dieser Versicherungen ist gegenüber den Einrichtungen im Betreuungsvertrag entsprechend zu bestätigen.

Haftung

Für Beschädigungen welche durch das Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten vollumfänglich. Die Einrichtungen haften nicht für verlorene oder beschädigte, privat mitgebrachte Gegenstände wie Spielsachen, Schmuck, Kinderwagen, etc. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Ausgaben (z.B. Taxi, Ambulanz, etc.) gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtungen, liegt die Verantwortung für das Kind ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

Die Einrichtungen haften nicht für ausbleibende oder eingeschränkte Betreuungsleistungen, oder Nicht-Erfüllen von anderen Pflichten aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt oder anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Einrichtungen sind, wie z.B. Feuer, Wasser, Einbruch, Wetterphänomene, Pandemien, Epidemien, behördliche Betriebseinschränkungen oder -schliessungen, etc.

10. Krankheit, Unfall & Notfall

Krankheit

Kinder mit Krankheiten dürfen die Einrichtungen grundsätzlich nicht besuchen, da diese nicht für die Betreuung von kranken Kindern eingerichtet sind, aber auch, um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, kranke Kinder abzuweisen. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und gebeten, das Kind abzuholen. Bei Krankheit ist eine Rückerstattung für nicht bezogene Betreuungsmodule ausgeschlossen. Bei längerfristiger Krankheit kann in Absprache mit der Einrichtung davon abgewichen werden.

Kinder, welche unter temporären Einschränkungen (z.B. nach einem Armbruch, Beinbruch, etc.) leiden, dürfen in die Einrichtung gebracht werden, sofern sie an den meisten Aktivitäten teilnehmen können, und die besondere Zuwendung für das Personal leistbar ist. Der Entscheid liegt bei der Pädagogischen Leitung der entsprechenden Einrichtung. Jegliche Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses werden durch die Einrichtungen abgelehnt.

Unfall & Notfall

Bei einem Unfall oder einem Notfall sind die Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtung befugt, das Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

11. Medikamentenabgabe

Die Verabreichung von Medikamenten geschieht ausschliesslich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Müssen Medikamente permanent oder über einen bestimmten Zeitraum eingenommen werden, ist ein entsprechendes Formular «Medikamentenabgabe» durch die Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen verabreichen die Medikamente entsprechend den Anweisungen im Formular.

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Organisation der Medikamente und bringen diese in der Originalverpackung jedes Mal mit. Aus Sicherheitsgründen werden Medikamente nicht durch die Einrichtungen besorgt und nur in Ausnahmefällen gelagert.

Die Einrichtungen lehnen jegliche Haftung bezüglich Medikamentenabgabe ab.

12. Gebühren, Kautio & Zahlungsmodalitäten

Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren sind dem jeweiligen Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» der betreuenden Einrichtung zu entnehmen. Sie sind auch auf der Webseite der Einrichtung zu finden. Das Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» ist ein integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages. In den Preisen sind Betreuung, Mittagessen und Zwischenverpflegungen sowie normalerweise anfallende Kosten für das Tagesprogramm (Bastelmaterial, Eintritte, Transportkosten, etc.) inbegriffen.

Allfällige Mehrkosten, die sich aus einem speziellen Betreuungsbedarf ergeben, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Bei höherer Gewalt, die ausserhalb der Kontrolle der Einrichtungen liegen gemäss Punkt 9, Absatz 4, bleiben die geschuldeten Beiträge und Mehrkosten bestehen, d.h. es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von solchen Beiträgen.

Kaution

Die Einrichtungen können eine Kaution von den Erziehungsberechtigten im Umfang von maximal 3 (drei) Monatspauschalen verlangen. Der Kautionsbetrag ist im Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» ausgewiesen. Die Kaution wird nach Austritt zu 100% zurückerstattet oder mit offenen Forderungen der Einrichtung gegenüber den Erziehungsberechtigten verrechnet.

Zahlungsmodalitäten

Die Einrichtungen verrechnen Monatspauschalen. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine einmalige Rechnung, welche den monatlich zu zahlenden Betrag ausweist. Mit dem Beginn der Betreuung, inklusive Eingewöhnung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist die erste Monatspauschale fällig. Diese wie auch die folgenden Monatspauschalen sind spätestens bis zum letzten Werktag vor Betreuungsbeginn auf das Konto der betreuenden Einrichtung zu überweisen. Die Monatspauschalen bleiben auch bei Ferien- und anderen Abwesenheiten/Abmeldungen geschuldet.

Geschuldete und nichtbezahlte Monatspauschalen werden durch eine Zahlungsaufforderung (erste Mahnung) gemahnt.

Wird die Forderung nicht bis zum 15. des Betreuungsmonates beglichen, erfolgt eine zweite Mahnung. Wird die Forderung bis zum 20. nicht beglichen, erfolgt eine dritte und letzte Mahnung. Auf Mahnungen werden Mahngebühren erhoben, diese sind im Dokument «Betreuungsangebot & Tarife» der jeweiligen Einrichtung ersichtlich.

Bleibt die geschuldete Monatspauschale weiterhin unbezahlt, erfolgt der Verzug des Schuldners gemäss Art. 102ff OR und es werden die notwendigen rechtlichen Schritte zur Geltendmachung der Betreuungspauschale eingeleitet (Betreibung, Forderungsklage). In diesem Fall behält sich die Einrichtung das Recht vor, die Betreuung des Kindes zu verweigern. Danach steht es der entsprechenden Einrichtung frei, den Betreuungsplatz definitiv und innerhalb der vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen. Während dieser Kündigungsfrist besteht weiterhin die Zahlungspflicht.

13. Vertraulichkeit & Bearbeitung von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Die Einrichtungen der kidéal-Gruppe bearbeiten grundsätzlich nur Personendaten, sofern dies zur Ausführung des vertraglichen Geschäftszwecks, zur Erbringung der entsprechenden Leistungen und zur Erfüllung der gesetzlichen und finanziellen Pflichten nötig ist. Personendaten werden direkt von den Erziehungsberechtigten und nicht über Dritte eingefordert.

Unter Bearbeiten von Personendaten versteht man jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Das Betreuungspersonal der Einrichtungen untersteht der Schweigepflicht. Es behandelt Daten und Informationen zum Kinde sowie der Erziehungsberechtigten vertraulich. Es werden keine Informationen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Hierfür ist das Formular «Schweigepflichtentbindung» entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben.

Alle wichtigen Informationen (Wohnaderesse, Notfallnummern, Kinderarzt, abholberechtigte Personen, usw.) werden auf unseren Systemen gespeichert. Mit organisatorischen und technischen Massnahmen wird sichergestellt, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Die kidéal ag hat eine(n)

Datenschutzverantwortliche(n), die/der gruppenintern die Aufgabe gemäss Datenschutzgesetzgebung wahrnimmt. Sie/Er ist unter der Email-Adresse dsv@kideal.ch kontaktierbar.

Die kidéal ag bearbeitet die Daten, solange dies für die Erfüllung des vertraglichen Geschäftszwecks erforderlich ist. Danach werden die Daten grundsätzlich gelöscht. Die Daten können jedoch darüber hinaus weiterbearbeitet werden, etwa wegen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder für die Zeit, in der Ansprüche gegen die kidéal ag geltend gemacht werden können. Die Speicherdauer richtet sich dabei massgeblich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Gemäss dem Datenschutzgesetz haben die Erziehungsberechtigten folgende Rechte, wobei diese Rechte gemäss Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen stehen oder bestimmten Einschränkungen unterliegen können: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung, Recht auf Löschung.

14. Einverständniserklärung Fotos und Videos

Im Betreuungsvertrag geben die Erziehungsberechtigten explizit an, ob und in welcher Form sie mit der Veröffentlichung von Fotos oder Videos des Kindes einverstanden sind.

Einrichtungen können im Internet oder via spezielle Applikationen einen geschützten Bereich für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung stellen, wo mit Hilfe von Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) Fotos/Videos der Kinder der entsprechenden Einrichtung den Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden. Diese Fotos/Videos werden während den Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtung unter Einhaltung der Richtlinien, bezüglich Nutzung von elektronischen Geräten, erstellt. Zugang zu diesem Bereich erhalten ausschliesslich Erziehungsberechtigte, die im Betreuungsvertrag einen solchen Zugang beantragt und die Erlaubnis zur Aufnahme von Fotos/Videos ihres Kindes gegeben haben. Alle Dateien in diesem Bereich können von allen Benutzern mit Zugangscode der jeweiligen Einrichtung heruntergeladen werden. Erziehungsberechtigten ist es nicht erlaubt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten werden mit der Kündigung des Betreuungsvertrages gesperrt. Eine Widerrufung der Erlaubnis, Fotos/Videos des Kindes aufzuzeichnen, muss schriftlich erfolgen.

Für die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieser Fotos/Videos durch die Erziehungsberechtigten tragen die Einrichtungen keine Verantwortung.

15. Transport mit Privatfahrzeug

Den Verantwortlichen der Einrichtungen ist es bei einem Unfall oder einem Notfall erlaubt mit dem Kind in einem Taxi oder Privatfahrzeug zu fahren.

16. Ausserordentliches Verlassen der Einrichtung (nur schulergänzende Kinderbetreuung)

Die Kinder werden grundsätzlich erst zum Unterrichtsbeginn hin oder nach Ablauf der offiziellen Betreuungszeit aus der Obhut der entsprechenden Einrichtung entlassen.

Im Rahmen der schulergänzenden Kinderbetreuung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Betreuerteam der entsprechenden Einrichtung zu vereinbaren, dass das Kind während der Betreuung die Einrichtung ohne Begleitung verlassen darf; z.B. aufgrund eines Freizeitkurses wie Sportunterricht, Musikunterricht, usw. Mit dem Formular «Einverständniserklärung zum ausserordentlichen Verlassen der Einrichtung», erklären die Erziehungsberechtigten, wann das Kind die Einrichtung verlassen darf und/oder wann es wieder zurück sein muss. Falls das Kind zum besagten Zeitpunkt nicht zurück ist, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

Sobald das Kind die entsprechende Einrichtung verlassen hat, liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Der Weg zwischen Zuhause und der Einrichtung fällt ebenfalls in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

17. Anpassungen, Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

Anpassungen

Die kidéal Gruppe behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingung periodisch zu überarbeiten und den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit im Internet auf der Webseite der Einrichtungen einsehbar.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unvollständig sein, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise fachlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen den Einrichtungen der kidéal Gruppe und den Erziehungsberechtigten untersteht materiellem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ist der jeweilige Standort der entsprechenden Einrichtung.

Urdorf, November 2023

kidéal ag

In der Luberzen 25

8902 Urdorf